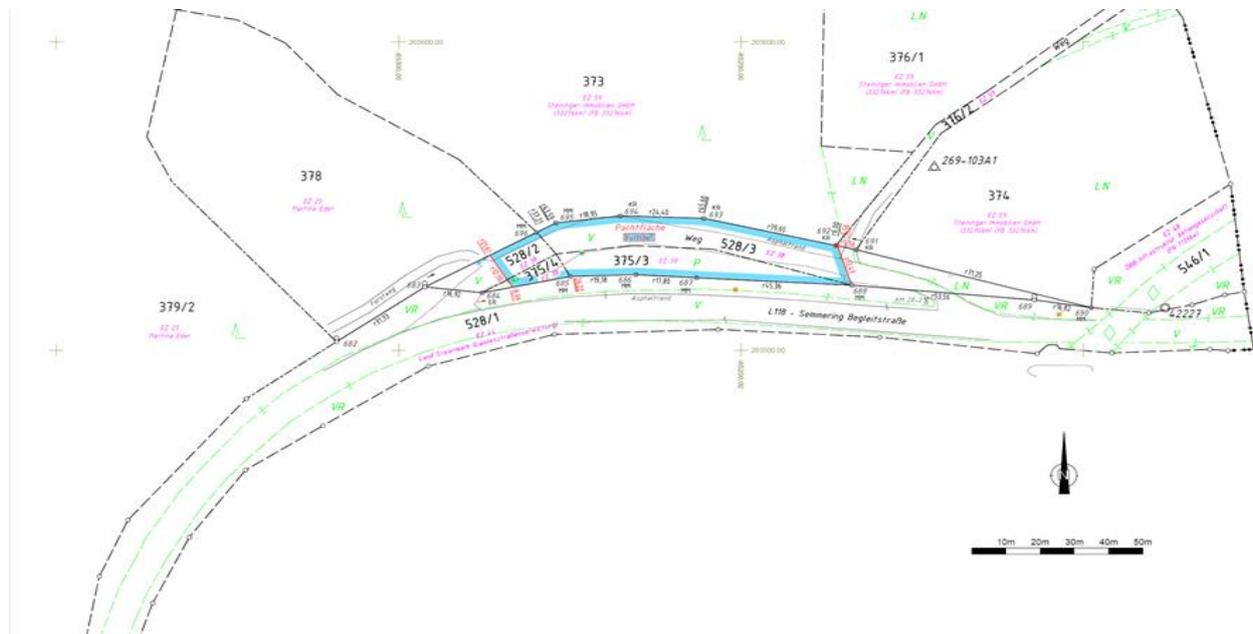


Bestandgabe Teilflächen



Teilflächen der Liegenschaft EZ 38, Grst. Nr. 528/2, 528/3, 375/3, 375/4,
KG 60217 Kindthalgraben

GZ: ABT16-91043/2025-6

Grundbuch

EZ 38, KG 60217 Kindthalgraben

Grundstück Nr. 528/2	Sonst (10)	330 m ²
Grundstück Nr. 528/3	Landw. (10)	284 m ²
	Sonst (10)	1018 m ²
Grundstück Nr. 375/3	Sonst (40)	591 m ²
Grundstück Nr. 375/4	Sonst (40)	86 m ²

Zu verpachtende Flächen

Gesamtausmaß 2.309 m²

Gesamtausmaß 1713 m²

Anbotsöffnungstermin: 23.10.2025 um 09.00 Uhr

Ansprechpartner für Pachtangebot bzw. Vertragsbedingungen

Herrn Ing. Heinz Rossbacher, MBA

Telefon: +43 (316) 877-2901

Mobil: +43 (676) 8666 2901



Das Land
Steiermark

1. Allgemeine Liegenschaftsdaten

Das Land Steiermark beabsichtigt, Teilflächen der Grundstücke Nr. 528/2, 528/3, 375/3, 375/4, KG 60217 Kindthalgraben, EZ 38 (1.713 m²) zu verpachten.

1.1 Eigentumsverhältnisse

Das Land Steiermark, (Landesstraßenverwaltung, p.A. Stempfergasse 7, 8010 Graz) ist Eigentümerin der Liegenschaft, EZ 38, KG 60217 Kindthalgraben, bestehend aus den Grst. Nr. 528/2, 528/3, 375/3 und 375/4.

1.2 Lagebeschreibung

a. Liegenschaft allgemein

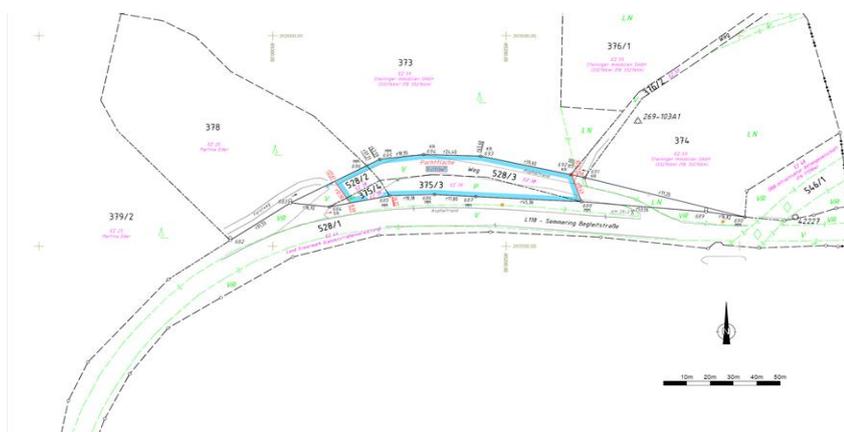
Beschreibung:

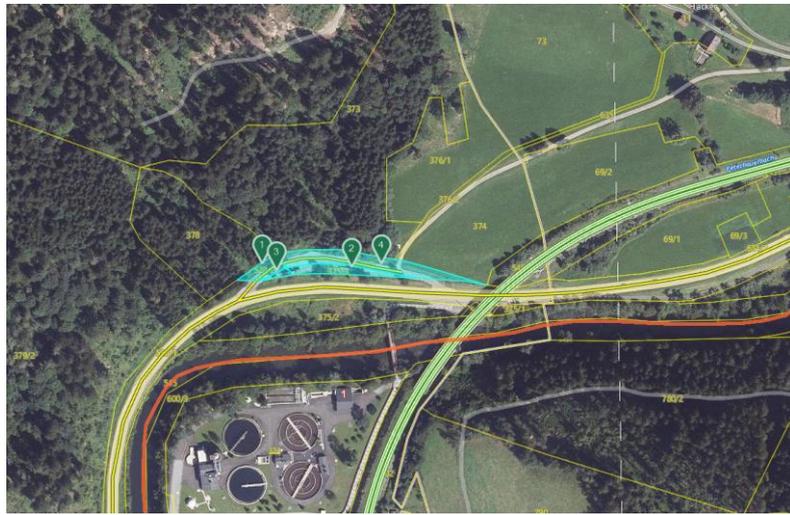
Die Liegenschaft **EZ 38 KG 60217 Kindthalgraben** umfasst 4 Grundstücke - mit den Nr. 528/2, 528/3, 375/3 und 375/4 - im unverbürgten Ausmaß von 2.309 m². Sie ist langgezogen (ca. 170 m x max. 20m), nahezu eben und wird überwiegend als Rast- bzw. Parkplatz, dh. als Verkehrsfläche genutzt.

Die liegt an der L118 Semmering Begleitstraße – in diesem Bereich auch „Wiener, dann Grazer Straße“ genannt – zwischen km 28,181 und km 28,355 nördlich der Landesstraße im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag im Betreuungsbereich der BBL Obersteiermark Ost und der Straßenmeisterei Mürzzuschlag.

Die Landesstraße verbindet nördlich der S 6 Semmering Schnellstraße die Stadtgemeinde Kindberg mit dem Ortsteil Wartberg im Mürztal. Im unmittelbaren Nahbereich, wenn auch nicht direkt angrenzend, liegt die Mürz, die Kläranlage Mürz II-Wartberg und die Trasse der ÖBB sowie östlich der Liegenschaft die ÖBB-Unterführung.

Unter dem Parkplatz fließt in Nord/Süd-Richtung ein Gerinne (623679) durch.





Katasterplan aus GIS Stmk

Das auf der Liegenschaft lagernde Erdmaterial, dessen Untersuchung und Klassifizierung für die Deponierung ansteht, stammt von der Straßenmeisterei.

Fotos: Blickrichtung Westen (Kindberg)



Blickrichtung Osten (Wartberg):



1.3 Grundbuchsauszug:



REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 60217 Kindthalgraben EINLAGEZAHL 38
BEZIRKSGERICHT Mürzzuschlag

Letzte TZ 752/2018

L-118 Semmering Begleitstraße

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
375/3	Sonst (40)	591	
375/4	Sonst (40)	86	
528/2	Sonst (10)	330	
528/3	GST-Fläche	1302	
	Landw (10)	284	
	Sonst (10)	1018	
GESAMTFLÄCHE		2309	

Legende:

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Land Steiermark (Landesstraßenverwaltung)

ADR: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Stempfergasse 7, Graz

8010

c 2553/2005 Amtsbestätigung 2005-07-18 Eigentumsrecht

d 752/2018 Adressenänderung

***** C *****

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

***** GEBÜHR: EUR 1,77 *****

1.3 Flächenwidmung:

Im Flächenwidmungsplan 1.0 der Stadtgemeinde Kindberg ist die Liegenschaft überwiegend als *Verkehrsfläche* gewidmet, ein Teil als *Freiland*.



1.4

Hochwasserüberflutungsbereiche:



Die Liegenschaft liegt außerhalb der HQ30-, HQ100- bzw. HQ300 Hochwasserüberflutungsgebiete.

1.5 Altlastenatlas noch im Verdachtsflächenkataster:

Die Liegenschaft ist weder im Altlastenatlas noch im Verdachtsflächenkataster als kontaminiert ausgewiesen.

1.6 Sonstiges

Der Bestandnehmer verpflichtet sich, den nordöstlich des Verkaufsgegenstandes befindlichen Zufahrtsweg zum Grundstück entsprechend der Vorgaben der Landesstraßenverwaltung auf seine Kosten verkehrssicher an die L 118 anzubinden.

2. Geschäftsbedingungen / Bedingungen der Liegenschaftseigentümerin

2.1 Angebotsfrist / Verfahren

Interessenten haben die Möglichkeit, ein verbindliches, bedingungsfreies Angebot

mit dem Vermerk „**Bestandsangebot** Teilflächen Liegenschaft EZ 38, Grst. Nr. 528/2, 528/3, 375/3, 375/4, KG 60217 Kindthalgraben“

bis spätestens 23.10.2025, 08.30 Uhr in einem verschlossenen Kuvert

an das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 16, Referat Liegenschaften und technische Dienste
Stempfergasse 7, 1. Stock, Zi. Nr. 147
8010 Graz
zu richten.

Für das Angebot ist das im Anhang der Bestandsmappe befindliche Formular zu verwenden.

Weiteres Bestandsvergabeprozedere:

- Liegt zum og. Anbotseröffnungszeitpunkt nur ein Angebot vor und entspricht dieses den Angebotsbedingungen, so erhält dieser Bieter den Zuschlag.
- Liegen zum og. Anbotseröffnungszeitpunkt zwei oder mehr Angebote vor und entsprechen diese den Angebotsbedingungen, so wird maximal eine weitere Bieterrunde durchgeführt.

Die öffentliche Anbotsöffnung findet am 23.10.2025 **um 09.00 Uhr in der Stempfergasse 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 147**, statt.

Das Land Steiermark behält sich vor, das Vergabeverfahren jederzeit und einseitig - auch ohne Angabe von Gründen - zu unterbrechen, auszusetzen oder zu beenden.

2.2 Vertragsbedingungen

a. Vertragserrichter

Das Land Steiermark, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Referat Liegenschaften und technische Dienste errichtet den gegenständlichen Bestandvertrag. (siehe nachstehend)



Finanzamt für Geb. u. Verkehrssteuern
Graz

Steuernummer: **10 582/7711**
Fortlaufende Aufschreibungs-Nr.:

Selbstberechnung gem. §§ 33 Abs.
4a und TP 5 Abs. 5 GebG 1957

Hundertsatzgebühr

Datum:

Unterschrift:

GZ: ABT16-91043/2025-

abgeschlossen am unten angeführten Tage zwischen dem Land Steiermark (Landesstraßenverwaltung), p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, im Folgenden kurz **Bestandgeber** genannt, einerseits und

Name:

Adresse:

Debitorennummer:

E-Mailadresse:

Telefonnummer:

als **Bestandnehmer**, andererseits wie folgt:

I.

Grundbuchsstand

1. Der Bestandgeber ist Eigentümerin der Liegenschaft, EZ 38, KG 60217 Kindthalgraben, bestehend aus den Grst. Nr. 528/2, 528/3, 375/3, 375/4 im Gesamtausmaß von 2.309 m².
2. Der GIS-Plan (Beilage/1), in welchem das Trennstück näher bezeichnet und ausgewiesen ist, bildet einen integrierenden Vertragsbestandteil.

II.

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Bestandvertrages ist eine Teilfläche des Grundstückes Nr. im Ausmaß von 1.713 m².

Die genaue Lage der benützten Fläche ist aus dem Vermessungsplan DI Wirnsberger M 1: 1000

ersichtlich welcher als Beilage .1 einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

2. Der Bestandgeber gibt dem Bestandnehmer die unter Punkt II. 1. bezeichnete Fläche im Ausmaß von 1.713 m² in Bestand.
3. Nutzungszweck: Abstellplatz für
Die Lage der Bestandfläche wird im Einvernehmen mit dem Bestandnehmer zusätzlich in der Natur festgelegt.

III.

Vertragsdauer /-aufkündigung

1. Das Bestandverhältnis beginnt am 01.12.2025 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Bestandnehmer kann diesen Vertrag durch Abgabe einer diesbezüglichen Erklärung an den Bestandgeber aufkündigen. Die Aufkündigung hat unter Einhaltung einer 6-wöchigen Frist schriftlich und nachweislich unter exakter Bekanntgabe des Zeitpunktes der Beendigung der Bestandnahme zu erfolgen.
3. Der Bestandgeber ist berechtigt den Bestandvertrag aus folgenden Gründen unter Einhaltung einer 3-wöchigen Frist schriftlich aufzukündigen:
 - a) Wenn der Bestandzins unter Punkt IV. trotz Mahnung und Nachfristsetzung des Bestandgebers durch den Bestandnehmer nicht geleistet wird.
 - b) Bei Bedarf des Bestandgebers aus Gründen der Veränderung der Landesstraße.
 - c) Bei Weitergabe oder Überlassung der im Vertragsgegenstand definierten Bestandfläche an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Bestandgebers.
 - d) Bei Änderung des Nutzungszweckes und/oder des Vertragsgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des Bestandgebers.
 - e) Bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen aller Art auf der Bestandfläche ohne schriftliche Zustimmung des Bestandgebers.
 - f) Wenn die Verpflichtungen des Bestandnehmers unter Punkt V. nicht eingehalten werden.
 - g) Bei der Einleitung eines Insolvenzverfahrens bzw. der Zwangsverwaltung bzw. bei Abweisung der Einleitung des Insolvenzverfahrens mangels verfügbarer Masse gegen den Bestandnehmer.
4. Bei Beendigung des Bestandverhältnisses aus welchem Grund immer, hat der Bestandnehmer über schriftliche Aufforderung des Bestandgebers, die Abtragung der Anlagen und die

Wiederherstellung des ursprünglichen Bau- und Geländezustandes auf seine Kosten und Gefahr binnen einer angemessenen Frist (die in der schriftlichen Aufforderung festgelegt wird) auszuführen oder ausführen zu lassen.

IV.

Kosten

Als Bestandzins wird ein jährlicher Betrag von EURO(in Worten: EURO/00) zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart.

Die Verrechnung erfolgt ab 01.01.2026. Der Betrag ist spesen- und abzugsfrei wie vom Bestandgeber vorgeschrieben, zur Anweisung zu bringen.

Der Gesamtbetrag für die folgenden Jahre der Vertragsdauer ist zuzüglich allfälliger gesetzlicher Ust. jährlich nach Erhalt der Vorschreibung binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. Der Betrag ist spesen- und abzugsfrei, wie vom Bestandgeber vorgeschrieben, zur Anweisung zu bringen.

Die Betriebskosten (z.B. Grundsteuer) werden vom Nutzungsberechtigten direkt bezahlt. Sollten zusätzliche Betriebskosten anfallen, erfolgt die Verrechnung nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes.

Etwaige Nachforderungen aus der vorgesehenen Abrechnung sind nach Anforderung durch den Bestandgeber mit der folgenden Entgeltzahlung zu entrichten.

Dem Bestandnehmer steht es nicht zu, gegenüber den Entgeltfälligkeiten Gegenforderungen aufzurechnen oder ein Minderungs- oder Zurückhaltungsrecht auszuüben.

Einvernehmlich wird ausdrücklich vereinbart, dass mit den jeweils zuletzt eingelangten Entgeltzahlungen zuerst automatisch bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Entgeltrückstände abgezahlt werden.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in der Höhe von 8% von dem gesamten aushaftenden Betrag zu entrichten.

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Entgeltes vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österr. Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Index (Verbraucherpreisindex 2025) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses letztverlaubliche Indexzahl. Hierbei werden Schwankungen von jeweils 5 % auf oder ab nicht berücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die

Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Die Indexberechnungen haben durch den Bestandgeber zu erfolgen.

V.

Verpflichtungen des Bestandnehmers

Der Bestandnehmer verpflichtet sich:

1. alle notwendigen Kosten im erforderlichen Ausmaß zu tragen, die dem Bestandgeber infolge Erhaltung, Herstellung, Bestand, Änderung, Reparatur oder Beseitigung der vertragsgegenständlichen Bestandfläche durch den Bestandnehmer direkt oder durch Ansprüche Dritter auf Straßengrund entstehen.
Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Straßengrundbenützung erforderlichen baulichen Maßnahmen, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung und für die vom Bestandgeber (Landesstraßenverwaltung) ebenfalls als notwendig erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf Straßengrund;
2. die Aufwendungen des Bestandgebers zur Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen zu tragen, die zur Sicherung des Straßengrundes oder deren Bauwerke erforderlich sind und durch die Erhaltung, die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Reparatur oder Beseitigung der vertragsgegenständlichen Bestandfläche entstehen;
3. eine Kopie des gegenständlichen Vertrages samt Beilagen im Betrieb zu verwahren und dem Bestandgeber bzw. den Vertretern der Landesstraßenverwaltung auf Verlangen vorzuweisen;
4. bei Schäden unverzüglich den Vertreter der zuständigen Baubezirksleitung zu verständigen und dessen Zustimmung zur Reparatur einzuholen;
5. eventuellen **Rechtsnachfolgern** alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag unaufgefordert rechtswirksam zu überbinden und den Rechtsnachfolger dem Bestandgeber schriftlich bekannt zu geben;
6. keine Gegenstände auf der Bestandfläche aufzustellen und zu lagern (z.B. feuergefährliche und leicht entzündbare Materialien), welche den Bestand, den Betrieb oder die Erhaltung der Landesstraße «Name» oder deren Benützer gefährden könnten;
7. die auf der Bestandfläche befindlichen Gegenstände so zu lagern bzw. Anlagen so zu errichten, dass alle Maßnahmen zur Sicherung gegen Schäden durch den sach- und fachgerechten

Winterdienst (Schneeräumung, Tausalzstreuung usw.) getroffen werden z.B.

Sicherungsmaßnahmen wie Planken;

8. die Ableitung von Wässern jeglicher Art in die Entwässerungsanlage der Landesstraße L118 nur durchzuführen, wenn eine schriftliche Zustimmung des Bestandgebers vorliegt;
9. die anfallenden Oberflächenwässer der Landesstraße L 118 auf die Bestandfläche zu dulden und entschädigungslos zu entsorgen;
10. etwaige Kontaminierungen der Bestandfläche zu vermeiden bzw. sollten diese eintreten, unverzüglich auf eigene Kosten zu entsorgen;
11. alle sich aus der Wegehalterpflicht gem. § 1319a ABGB ergebenden Verpflichtungen insbesondere Säuberungs- und Streupflicht hinsichtlich der Bestandfläche zu übernehmen bzw. die Fläche für die vertragsgegenständliche Nutzung im brauchbaren Zustande zu erhalten;
12. auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche, die sich aus Maßnahmen durch den sach- und fachgerechten Erhaltungsdienst des Landes ergeben, zu verzichten.

VI.

Rechte des Landes

1. Bei **Nichteinhaltung** der Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes laut Punkt III. 4) und bei Nichteinhaltung zumindest einer der Verpflichtungen unter dem Punkt V. ist der Bestandgeber nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Bestandnehmers selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Bestandnehmer verpflichtet sich, die angemessenen Kosten für diese Arbeiten zu entrichten und damit den Bestandgeber schad- und klaglos zu halten.
.
2. Bei Gefahr ist der Bestandgeber jederzeit berechtigt, erforderliche Maßnahmen zu setzen, die bis zur Wiederherstellung des ursprünglichen Bau- und Geländezustandes führen können. Diese können ohne schriftliche Aufforderung und ohne Gewährung einer Nachfrist auf Kosten des Bestandnehmers entweder selbst durchgeführt oder veranlasst werden.
3. Ist es notwendig Maßnahmen zu setzen, ist der Bestandgeber jederzeit berechtigt die Grundflächen des Bestandnehmers im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu betreten und zu befahren.

4. Wenn Bauten oder Anlagen auf der Bestandfläche durch Vertrag oder aus sonstigen Gründen aus dem Eigentum des Bestandnehmers in das Eigentum dritter Personen übergehen, besteht keine Verpflichtung des Bestandgebers, dem neuen Eigentümer ein Bestandsrecht einzuräumen.

VII.

Haftung

1. Der Bestandnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch ihn beauftragte Personen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
2. Der Bestandgeber übernimmt keine wie immer geartete Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Bestandes oder Betriebes der vertragsgegenständlichen Anlagen bzw. Einrichtungen, die durch den Straßenverkehr oder durch ein sach- und fachgerechtes Verhalten bei Arbeiten des Bestandgebers (Landesstraßenverwaltung) bzw. der damit Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen (z.B. durch Erhaltungsmaßnahmen oder sonstige Bautätigkeiten wie Um-Neu- oder Ausbau der Straße) verursacht wird.
3. Der Bestandnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Folgeschäden, wie Einnahmementgang aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Bestandgebers.
4. Die Gewährleistung seitens des Bestandgebers, dass der vertragsgegenständliche Grundstücksteil technisch (statisch) für die Nutzung durch den Bestandnehmer geeignet ist, wird ausgeschlossen, darüber hinaus übernimmt der Bestandgeber keine wie immer geartete Haftung für ein bestimmtes Ausmaß oder eine bestimmte Beschaffenheit des Grundstücksteiles – siehe Informationsblatt.
5. Weiters haftet der Nutzungsberechtigte für ihm zuzurechnende Kontaminationen, die sich aus der Nutzung der Fläche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und/oder behördlicher Auflagen ergeben.

VIII.

Nebenabreden (für Änderungen)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle auf diesen Vertrag bezughabenden, Rechtswirkungen auslösenden Mitteilungen, Festlegungen udgl. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Die Vertragsteile halten fest, dass zu diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtigen Vertragsbestimmungen durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt

IX.

Kostentragung

Sämtliche Gebühren und Abgaben, die mit der Errichtung dieses Vertrages in Zusammenhang stehen, gehen zu Lasten des Bestandnehmers.

Der Bestandnehmer verpflichtet sich weiters, alle Kosten und Auslagen zu tragen bzw. zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Bestandgebers gegen Dritte bzw. gegen den Bestandgeber durch Dritte verbundenen sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Bestandnehmers verursacht wurde und der Bestandgeber gegebenenfalls in einem solchen Rechtsstreit zur Seite zu stehen.

X.

Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Graz.

Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft einschließlich aller Fragen betreffend sein Zustandekommen ausschließlich Österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit aller auf fremdes Recht (einschließlich des UN-Kaufrechtes) verweisenden

Rechtsnormen anzuwenden ist. Darüber hinaus bestimmen sämtliche Vertragsparteien für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gem. § 104 JN einvernehmlich den

ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz-Ost.

Die Überschriften der einzelnen Vertragspunkte dienen lediglich der besseren Übersicht und entfalten somit keine rechtlichen Wirkungen. Insbesondere sind sie nicht zum Zweck der Interpretation von Bestimmungen dieses Vertrages heranzuziehen.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet. Der Bestandnehmer erhält das Original.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

XI.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Der Bestandgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten die ihm von der/vom BestandnehmerIn mitgeteilten personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
2. Die Daten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Der Bestandgeber ist ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
an den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium,
 - b) im Fall von rechtlichen Auseinandersetzungen an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung des Vertragsgebers
zu übermitteln.
4. Die/Der BestandnehmerIn nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Bestandgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Graz, am

Der Bestandgeber:

Die/Der Bestandnehmer:

Für das Land Steiermark

.....

.....

(Ing. Heinz Rossbacher, MBA)

INFORMATIONSBLATT

Punkt III. 4b)

Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung durch den Bestandsgeber gilt, wenn eine Änderung der Straße durchgeführt wird.

Solche Änderungen sind z.B. die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen, ein Aus- Rückbau oder die Verlegung der Straße, die Errichtung von Schutz- oder Hochbauten oder anderer Straßenbestandteile oder straßentechnischer Ausrüstungen.

Punkt VII. 4)

Der Bestandsgeber gibt auf Anfrage alle Auskünfte über vorhandene Daten hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit, statischer Eigenschaften, vorhandene Leitungen etc., die ohne besondere Nachforschungen und technische Erhebungen bei der bearbeitenden Stelle verfügbar sind.

2.3 Kontakte

a. Besichtigung

Da die Liegenschaft direkt an der Landesstraße 118 liegt, können Besichtigungen jederzeit persönlich durchgeführt werden.

b. Angebot / Vertragsbedingungen

Bei Fragen zum Bestandsangebot bzw. zu den Vertragsbedingungen kontaktieren Sie:

**Herrn Ing. Heinz Rossbacher, MBA, Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, Tel: +43 (0)316/877-2901**

Foto



Anhang: Verbindliches Angebot



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau
Stempfergasse 7
8010 Graz

GZ: ABT16-91043/2025-

Abgabe bis spätestens
23.10.2025 um 8.30 Uhr
in einem verschlossenen Kuvert
mit der Aufschrift:
BITTE NICHT ÖFFNEN –

Name:

Adresse:

Tel.Nr.:

E-Mail:

Angebotsblatt „KG Kindthalgraben“

Liegenschaft EZ 38, Teilflächen der Grst. Nr. 528/2, 528/3, 375/3, 375/4,
KG 60217 Kindthalgraben

Mindestanbotspreis: € 2.160,00 pro Jahr indexangepasst

Bedingungsfreies Bestandsangebot

<p>Angebotener Bestandzins pro Jahr :</p> <p>€</p>

Mindestgültigkeit des Angebotes: 6 Monate

Einladung zur Nachbesserung meines Angebotes: Ja Nein

Mit der Unterschrift werden die Bedingungen des Landes Steiermark vollinhaltlich akzeptiert.

Datum:

Unterschrift: